

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 4 K 86/23

Ingolstadt, 15.05.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                     | Uhrzeit   | Raum             | Ort  |
|---------------------------|-----------|------------------|--|
| Donnerstag,<br>11.07.2024 | 10:00 Uhr | 28, Sitzungssaal | Amtsgericht Ingolstadt, Schranken-<br>str. 3, 85049 Ingolstadt |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Wackerstein  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil       | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Sondernutzungsrecht  | Blatt |
|-----------------|---------------------|--------|--|-------|
| 620,1160/10.000 | Kapelle             | Nr. 16 | an der rot und gelb schraffier-<br>ten Fläche lt. Plan Anlage VI | 1049  |

an Grundstück

| Gemarkung   | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift        | Hektar |
|-------------|-----------|---|------------------|--------|
| Wackerstein | 1         | Schloß, Kapelle, Nebengebäude, Ge-<br>bäude- und Freifläche, Erholungsflä-<br>che | Am Schloßberg 23 | 1,5948 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

gemischt genutztes Grundstück mit ca. 5.000 m<sup>2</sup> Bauland und ca. 10.948 m<sup>2</sup> Wald;  
Solitärgebäude Kapelle mit ca. 62 m<sup>2</sup> Nutzfläche, profaniert, BJ ca. 16./17. Jh, ca. 1781 Umbau;  
Denkmalschutz: Baudenkmal Schloss Wackerstein, Aktennummer: D-1-76-153-44;;

**Verkehrswert:** 21.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.